



Hygieneplan Corona 9.0

Stand: 08.11.2021

Inhalt

1. Zuständigkeiten
2. Zutrittsverbote
3. Testobliegenheiten
4. Hygienemaßnahmen
5. Mindestabstand
6. Personaleinsatz
7. Teilnahme am Präsenzunterricht
8. Dokumentation und Nachverfolgung
9. Infektionsschutz beim Sport-, Musik-, Religions- und Ethikunterricht
10. Ganztagsangebot

Anlagen:

- a) „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“
- b) „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen ... in Schulen“
- c) „Bescheinigung zur Wiederezulassung in die ... Schule“

Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan bezieht sich auf den Hygieneplan Corona 9.0 für die Schulen in Hessen vom 08.11.2021 des Hessischen Kultusministeriums und beschreibt die schulinterne Umsetzung der jeweiligen Vorgaben. Die Pandemie unterliegt einer dynamischen Entwicklung, so dass gegebenenfalls regionale Anpassungen der Hygienevorschriften durch das Land, den Landkreis bzw. das Gesundheitsamt angeordnet werden können.

„Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür,

dass die Schülerinnen und Schüler¹ über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten.¹

1. Zuständigkeiten

„Die Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.“²

Die Schulleitung überwacht die Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen an der Schule und informiert das Gesundheitsamt, das Staatliche Schulamt und den Schulträger bei Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen.

Der Schulträger ist für die tägliche, gründliche und desinfizierende Reinigung der Schule laut Hygieneplan und für die permanente Bereitstellung der Hygienemittel zuständig.

Das Gesundheitsamt oder das Kultusministerium ordnet in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt die unterschiedlichen Stufen laut Leitfaden für den Schulbetrieb vom 02.09.2020 bzw. weitere Maßnahmen (z.B. Quarantäne) an.

2. Zutrittsverbote

Der Zutritt zur Schule ist folgenden Personen untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für Covid-19 haben (Fieber, Husten, Geschmacks-/Geruchssinnverlust). 2

Schülerinnen und Schüler, bei denen während des Unterrichtsvormittags entsprechende Symptome auftauchen oder der Schnelltest ein positives Ergebnis zeigt, werden umgehend isoliert und von ihren Eltern abgeholt.

Diese Regeln gelten nicht für geimpfte oder genesene Personen (dieser Nachweis ist auf sechs Monate befristet!). Dieser Personenkreis (Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler) darf sich auf Wunsch jedoch auch in der Schule selbst testen.

3. Testobliegenheiten

Am Präsenzunterricht oder Schulveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden, dürfen Schülerinnen und Schüler (inklusive Vorlaufkurskinder) nur teilnehmen, wenn sie

- a) sich selbst 2 mal pro Woche (in den ersten zwei Wochen nach Ferien 3 mal) Schnelltests in der Schule unterziehen (Einwilligungserklärung der Eltern muss vorliegen),
- b) 2 mal pro Woche (in den ersten zwei Wochen nach Ferien 3 mal) einen professionellen Schnelltest durchführen lassen und das negative Testergebnis der Schule vorlegen.

Ausgenommen sind vollständig Geimpfte oder Genesene (sechs Monate!)

Diese Regeln gelten auch für die Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal.

¹ Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12. Juli 2021, S.4.

² Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12. Juli 2021, S.4.

Für schulische Veranstaltungen gilt für externe Personen (Eltern, Kooperationspartner, Besucher...) grundsätzlich die 3G-Regel (geimpft / genesen / getestet), so auch bei Elternabenden. Die Umsetzung wird beim Betreten der Schule kontrolliert.

4. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- Regelmäßiges, gründliches Händewaschen (mindestens jeweils vor Beginn eines Unterrichtsblocks, vor dem Frühstück und vor der Nutzung von gemeinschaftlich zu verwendenden Gegenständen (Computer, Instrumente, Sportgeräte etc.))
- Möglichst Abstandhalten
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund

b) Tragen einer medizinischen Maske

Im Schulgebäude muss eine medizinische Maske (FFP2 oder OP-Maske) getragen werden!

Ausnahmen:

- am Sitzplatz (sofern die 7-Tages-Inzidenz unter 50 liegt)
- bei der Nahrungsaufnahme
- im Sportunterricht
- während der Vorlaufkurse
- sofern ein ärztliches Attest im Original vorlegt, dass aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Maske befreit (dieses gilt lediglich 3 Monate!)

Die Schülerinnen und Schüler sollten täglich mindestens zwei frische Masken mit in die Schule bringen, um ausreichend Ersatz dabei zu haben.

Auf die richtige Nutzung der Masken ist zu achten. Eltern und Lehrkräfte besprechen diese regelmäßig mit den Kindern.

Im Falle einer Covid19-Erkrankung eines Schülers / einer Schülerin muss die gesamte Klasse, ggf. auch die Betreuungsgruppe zwei Wochen ab der Erst-Positivtestung auch am Platz eine Maske tragen und sich täglich testen.

c) Raumhygiene

Die Unterrichtsräume werden regelmäßig gelüftet, mindestens drei Mal pro Stunde durch Stoßlüftung oder idealerweise durch Querlüftung. Während der Pausen wird durchgehend gelüftet. Während der Wintermonate bleiben die Fenster in der Zwischenzeit geschlossen. Genaue Lüftungsanweisungen sind dem Hygieneplan 9.0 des HKM zu entnehmen.

Die gründliche Raumreinigung obliegt dem Schulträger.

d) Sanitärbereich

Die Toilettenräume auf den Klassenfluren werden jeweils nur von zwei Klassen genutzt. Ein Betreten ist nur jeweils einer Person gestattet.

Die sanitären Anlagen im Verwaltungstrakt dürfen gleichzeitig von zwei Personen genutzt werden. Wartende Personen stellen sich vor der Tür auf und halten ausreichend Abstand ein.

Der Schulhausverwalter achtet auf das ständige Vorhandensein von Seife und Handtuchrollen.

5. **Mindestabstand**

Ein Mindestabstand von 1,50m ist – wo immer möglich – einzuhalten. Innerhalb der Klasse bzw. **festen** Gruppe kann davon abgesehen werden, insbesondere bei Gruppenarbeit, Stuhlkreisen etc. müssen jedoch Masken getragen werden.

In allen Klassen- und Kursräumen müssen feste Sitzordnungen eingehalten werden.

Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung wird möglichst abgesehen.

Bei einer klassenübergreifenden Durchmischung (z.B. bei Religions- und Ethikkursen) sollten die verschiedenen Klassengruppen getrennt voneinander in festen Sitzbereichen Platz nehmen.

Der Wechsel von Unterrichtsräumen sollte vermieden werden.

Die erste Hofpause findet weiterhin zeitversetzt statt, so dass sich jeweils nur die Hälfte der Schülerinnen und Schüler gleichzeitig auf dem Schulhof aufhält. In der zweiten Hofpause befinden sich aufgrund des Stundenplans generell nur weniger Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof.

Weiterhin gilt die bisher bekannte Wegführung. Die Klassen werden ebenso vor dem Unterricht und nach den Pausen vom Schulhof abgeholt, so dass Personenansammlungen und -staus vermieden werden.

Alle achten miteinander auf die Einhaltung dieser Regelungen.

6. **Personaleinsatz**

Hinsichtlich des Personaleinsatzes gibt es keinerlei Einschränkung. Das Schulpersonal schützt sich mit medizinischen Masken und ggf. mit der Teilnahme an den Selbsttests, sofern es nicht geimpft oder genesen ist (die Teilnahme am Test ist auch trotz Impfung oder Genesung möglich). Weiterhin stehen Desinfektionsmittelpender für erwachsene Personen zur Verfügung.

7. **Teilnahme am Präsenzunterricht**

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht von ihren Eltern schriftlich abgemeldet werden. Sie sind verpflichtet am Distanzunterricht teilzunehmen. Dieser besteht aus Wochenplänen, dem Bearbeiten der Arbeitsaufträge und der Korrektur bzw. dem Feedback durch die Lehrkraft. Es besteht kein Anspruch auf weitere Formen des Distanzunterrichts.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Um ein konsequentes Unterbrechen von Infektionsketten zu ermöglichen, muss eine ausreichende Dokumentation geschehen:

- a) tägliche und gründliche Kontrolle und schriftliche Erfassung von abwesenden Schülerinnen und Schülern
- Hinterlegung aktueller Sitzpläne im Sekretariat (Änderungen müssen weitergegeben werden!)
- Gruppenlisten und Anwesenheit im GTA
- Konferenzlisten
- Teilnehmerlisten
- Anmeldung von Besuchern im Sekretariat

9. Infektionsschutz beim Musik-, Sport-, Religions- und Ethikunterricht

Für den Musikunterricht gelten folgende Regeln:

- Auf das Spielen von Blasinstrumenten wird bis auf Weiteres verzichtet.
- Gemeinsames Singen darf nur stattfinden, wenn folgende Regeln eingehalten werden³:
 - Mindestabstand 3m
 - Eventuell Nutzung von Maske oder Faceshield
 - Möglichst im Freien oder großen, hohen Räumen
 - Sehr gute Durchlüftung
 - Nach max. 30 Minuten Lüftungspause
 - Versetzte Platzierung (möglichst nicht im Luftstrom des anderen)
 - Keine Kombination mit Bewegung!
 - Reduzierte Einsingübungen
 - Keine Stücke mit Schwerpunkt auf Explosivlauten
- Für den Musikunterricht im Musikraum werden die Klassen von der Musiklehrkraft abgeholt. Den Rückweg gehen die Schülerinnen und Schüler alleine.

Für den Sportunterricht gelten folgende Regelungen:

- Während des Sportunterrichts muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Sportunterricht findet im festen Klassenverband statt.
- Jeder Klasse wird ein fester Bereich in der Sporthalle zugewiesen.
- Eine Durchmischung mit anderen Klassen wird vermieden.
- *Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern einschließlich eines sportartspezifischen Körperkontakts möglich, solange der Betrieb nur der Gesamtsituation angepasst werden muss. Sofern der Betrieb zum Infektionsschutz eingeschränkt werden muss, ist in allen Inhaltsfeldern die Abstandsregel (von 1,5 Metern) einzuhalten. Beim Unterricht im Inhaltsfeld „Mit und gegen den Partner kämpfen –*

³ Anlage 3 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen

Ringens und Raufens“ gemäß der Kerncurricula Sport sind feste Partnerbeziehungsweise Gruppenzuordnungen vorzunehmen.“⁴

- Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- Um Warteschlangen im Aktionsraum zu vermeiden, trifft sich die Klasse vor dem Sportunterricht im Klassenraum und wird dort von der Sportlehrkraft abgeholt. Achtung: Maske!
- Da die Umkleidekabinen keine Lüftungsmöglichkeiten bieten und auch nicht in entsprechender Anzahl vorhanden sind, ziehen sich die Schülerinnen und Schüler getrennt voneinander im Klassenraum sowie einem weiteren Raum (z.B. Differenzierungsraum / in Verantwortung der Fachlehrkraft) um und gehen anschließend gemeinsam zur Sporthalle.
- Schulsportliche Wettbewerbe und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass sich die teilnehmenden Teams verschiedener Schulen nicht mischen.
- „Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Besondere Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelung.“⁵

Der Religions- und Ethikunterricht findet unter Einhaltung insbesondere der genannten Regeln unter den Punkten 4, 5 und 8 statt.

10. Ganztagsangebot

Die Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsangebot teilnehmen, bleiben weiterhin je nach Jahrgangs- und Klassenzugehörigkeit in mehrere feste Gruppen eingeteilt. Diese Gruppen bleiben zwischen 12:00 Uhr (je nach Unterrichtsschluss) und 15:00 Uhr in einem zugewiesenen Raum fest zusammen, essen dort gemeinsam, bearbeiten die Hausaufgaben, spielen etc... Gemeinsam dürfen sie auf den Schulhof oder in die Sporthalle gehen. Eine Mischung der Betreuungsgruppen in den Räumen wird vermieden.

Ein warmes Mittagessen wird angeboten, wobei möglichst nur innerhalb der festen Betreuungsgruppen gegessen wird. In den Essensräumen wird auf die genaue Einhaltung der Hygieneregeln geachtet. Gegessen wird an Einzeltischen. Die Betreuungskräfte teilen das Essen und die Getränke aus.

Sollten die Gruppen der Früh- und Spätbetreuung gruppenübergreifend gemischt werden müssen, wird genauestens auf Einhaltung der Hygieneregeln sowie die Dokumentation geachtet.

11. Ausflüge / Wanderfahrten / Veranstaltungen

Bei Schulveranstaltung auf dem Gelände der Schule gilt der schulische Hygieneplan sowie die 3G-Regel. Finden Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung beachtet werden.

Klassenfahrten können unter Einhaltung besonderer Regeln stattfinden. Es gilt der Hygieneplan der Jugendherberge. Gegebenenfalls anfallende Stornogebühren müssen von den Eltern getragen werden, auch wenn sie aufgrund der Pandemie anfallen.

⁴ Anlage 2 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen

⁵ Anlage 2 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen

Tagesausflüge können stattfinden.

Elternveranstaltungen dürfen unter der 3G-Regel stattfinden. Gegebenenfalls wird die Teilnehmerzahl begrenzt.

Eltern, die in der Klasse hospitieren oder unterstützen, müssen sich im Sekretariat anmelden und eine negative Bescheinigung eines professionellen Schnelltests vorlegen.

gez.
Kristin Becker
Rektorin
Schulleiterin

Anlagen:

a) „Leitfaden Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“

Anlage 1 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (gültig ab 8. November 2021)

Aktuelle Hygienemaßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen

(Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation)

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
Medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil)	Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa und im Verwaltungsbereich). <i>Ausnahmeregelungen siehe Punkt 4. Hygienemaßnahmen im Rahmen-Hygieneplan</i>			Unterricht findet ausschließlich als Distanzunterricht statt
Medizinische Maske im Klassenzimmer	Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes. Das Gesundheitsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit darüber hinausgehende Anordnungen treffen. In den 14 Tagen nach einem positiven Testergebnis in der Klasse bzw. dem Kurs muss eine medizinische Maske getragen werden. Mögliche Sonderregelungen für Präventionswochen sind zu beachten.		Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.	Umsetzung der Vorgaben der zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsamt)
Mindestabstand	Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb geschlossener Lerngruppen wo immer möglich.		Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch im Unterricht, Teilung der Lerngruppen.	
Mindestabstand im Klassenzimmer	Nein, soweit nicht durch Gesundheitsamt angeordnet.		Ja	
Händewaschen (mit Wasser und Seifenlösung, Einmal-Papierhandtücher)	Ja			
Händedesinfektion	Nein (nur wenn Händewaschen nicht möglich)			
Lerngruppenzusammensetzung	Regulärer Klassen- oder Kursverband	Möglichst feste Lerngruppen Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (wie für den Religionsunterricht ¹ oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen) notwendig sind, sind möglich. Bei Gruppendurchmischungen wird empfohlen, eine medizinische Maske zu tragen und den Mindestabstand, soweit möglich, einzuhalten. Weitere Regelungen können per Erlass oder durch	Feste Lerngruppen in verkleinerter Gruppengröße, Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (wie für den Religionsunterricht ¹ oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen) notwendig sind, sind möglich. Weitere Regelungen können per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen	

8

		Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes getroffen werden. Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs)	Gesundheitsamtes getroffen werden. Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs)	
Pausenregelung	Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung wenn möglich		Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung	
Lüftung gemäß Hygieneplan	Ja			
Reinigung gemäß Hygieneplan	Ja			
Ungezielte Flächendesinfektion zus. zur tägl. Reinigung	Nein			
Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung	Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nur zulässig, sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft durchgeführt wird.	Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an beruflichen Schulen sowie für den Unterricht von Mittelstufenschulen oder bei Kooperationen zwischen all-gemeinbildenden und beruflichen Schulen („Limburger Modell“/ „PROBE“), sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft der beruflichen Schulen durchgeführt wird und das örtliche Gesundheitsamt mit einbezogen worden ist.		
Schulveranstaltungen	Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich, Schulübergreifende Veranstaltungen bedürfen ein mit allen beteiligten Schulen abgestimmtes Hygienekonzept	Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich	Keine Schulveranstaltungen möglich	
Empfehlung der Nutzung der Corona-Warn-App	Ja			

Am 12. Juli 2021 wurden die Schulen über den Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ informiert. Derzeit erfolgt der Unterrichtsbetrieb nach Stufe 1 dieses Leitfadens. Änderungen können durch das Hessische Kultusministerium oder das örtlich zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden.

b) „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen ... in Schulen“

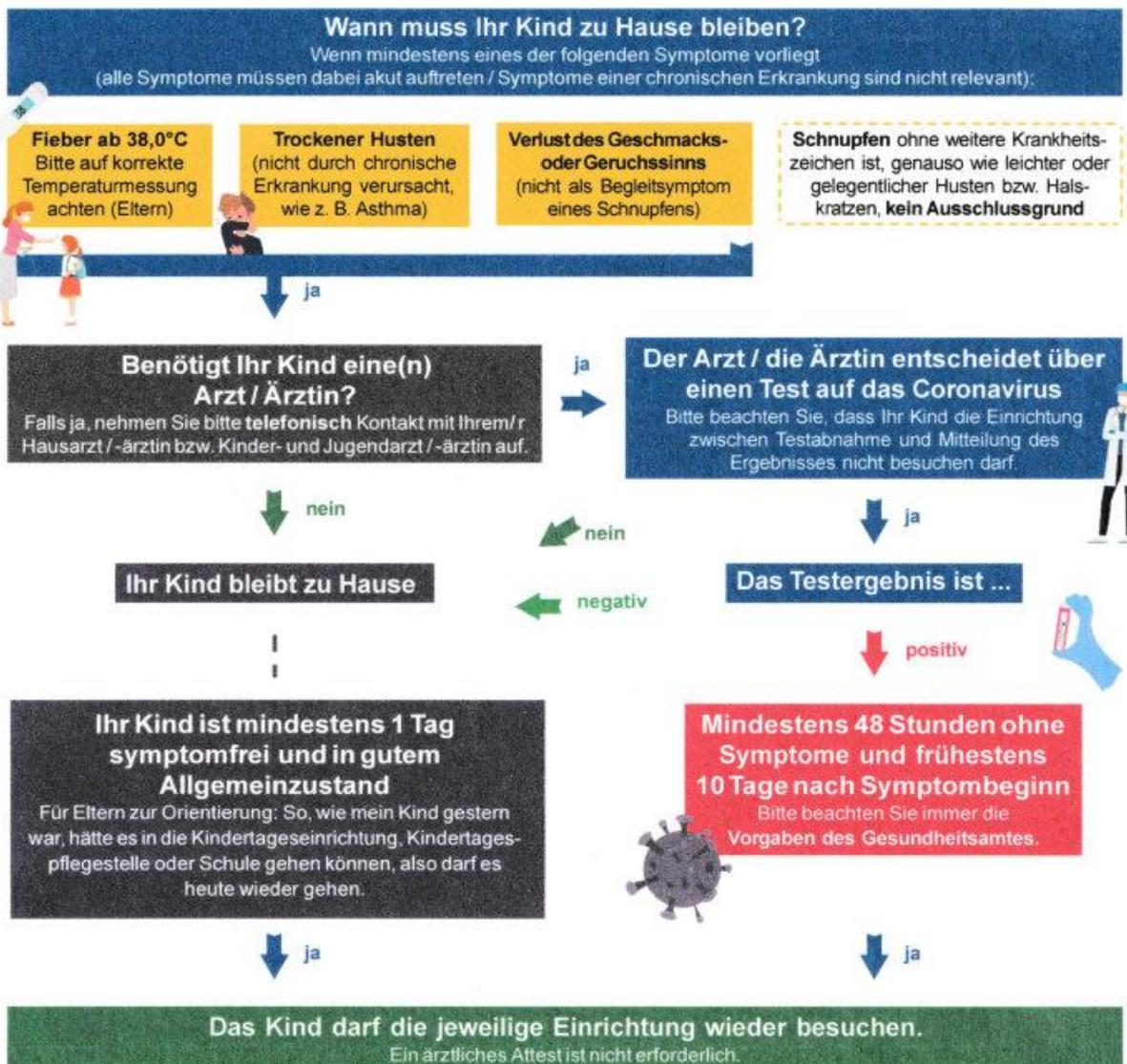
Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Hessisches Kultusministerium



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



c) „Bescheinigung zur Wiederezulassung in die ... Schule“

**Bescheinigung zur Wiederezulassung in die
Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle
oder Schule**

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

[Empty dashed box for child's name]

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

[Empty dashed box for medical statement]

Name der Ärztin / des Arztes

vom

[Empty dashed box for date]

Datum

eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung,
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum

[Empty dashed box for date]

Datum

wieder möglich.

[Empty dashed box for date]

Datum

[Empty dashed box for signature]

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten